

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► B **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/632 DER KOMMISSION**



vom 13. April 2022

mit befristeten Maßnahmen für spezifizierte Früchte mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Südafrika, Uruguay und Simbabwe zum Schutz des Unionsgebiets gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schädlings *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa

(ABl. L 117 vom 19.4.2022, S. 11)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► M1	↓ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/505 DER KOMMISSION vom 19. März 2025	L 505	1	20.3.2025



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/632 DER KOMMISSION

vom 13. April 2022

mit befristeten Maßnahmen für spezifizierte Früchte mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Südafrika, Uruguay und Simbabwe zum Schutz des Unionsgebiets gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schädlings *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen für spezifizierte Früchte mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Südafrika, Uruguay und Simbabwe festgelegt, um das Gebiet der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa

zu schützen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „spezifizierter Schädling“ bezeichnet *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa;
2. „spezifizierte Früchte“ bezeichnet die Früchte von Citrus L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihre Hybriden, außer Früchte von *Citrus aurantium* L. und *Citrus latifolia* Tanaka.

KAPITEL II

EINFUHR IN DIE UNION VON SPEZIFIZIERTEN FRÜCHTEN, AUSGENOMMEN FRÜCHTE, DIE AUSSCHLIEßLICH FÜR DIE INDUSTRIELLE VERARBEITUNG VORGESEHEN SIND

Artikel 3

Einfuhr in die Union von spezifizierten Früchten, ausgenommen Früchte, die ausschließlich für die industrielle Verarbeitung vorgesehen sind

Abweichend von Anhang VII Nummer 60 Buchstaben c und d der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 dürfen die spezifizierten Früchte mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Südafrika, Uruguay oder Simbabwe, ausgenommen Früchte, die ausschließlich für die industrielle Verarbeitung vorgesehen sind, nur gemäß den Artikeln 4 und 5 der vorliegenden Verordnung in das Gebiet der Union eingeführt werden, sofern alle in den Anhängen I bis V der vorliegenden Verordnung für das jeweilige Land festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 4

Vorabinformation über Sendungen von spezifizierten Früchten für die Einfuhr in die Union

Die Unternehmer übermitteln das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument nur für Sendungen von spezifizierten Früchten mit den Rückverfolgbarkeitscodes der Produktionsflächen, die in den aktualisierten Listen gemäß Anhang I Nummer 9, Anhang II Nummer 7, Anhang III Nummer 9, Anhang IV Nummer 7 und Anhang V Nummer 8 aufgeführt sind.

Artikel 5

Kontrolle der spezifizierten Früchte in der Union, ausgenommen Früchte, die ausschließlich für die industrielle Verarbeitung vorgesehen sind

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmer unter ihrer amtlichen Aufsicht und anhand der aktualisierten Listen gemäß Anhang I Nummer 9, Anhang II Nummer 7, Anhang III Nummer 9, Anhang IV Nummer 7 und Anhang V Nummer 8 nur Sendungen zur Einfuhr stellen, die aus den Produktionsflächen gemäß Anhang I Nummer 11 Buchstaben a, b, c

und d sowie Nummer 12, Anhang II Nummer 9 Buchstaben a, b, c und d, Anhang III Nummer 11 Buchstaben a, b, c und d, Anhang IV Nummer 9 Buchstaben a, b, c und d und Anhang V Nummer 10 Buchstaben a, b, c und d stammen.

(2) Die Warenuntersuchungen sind an Proben von mindestens 200 Früchten jeder Art der spezifizierten Früchte je Partie von 30 Tonnen oder eines Teils davon durchzuführen, wobei die Auswahl nach eventuellen Symptomen des spezifizierten Schädlings erfolgt.

(3) Wenn bei den Warenuntersuchungen gemäß Absatz 2 Symptome des spezifizierten Schädlings festgestellt werden, ist das Vorhandensein dieses Schädlings durch eine Untersuchung der spezifizierten Früchte, die Symptome aufweisen, zu bestätigen oder zu widerlegen.

KAPITEL III

EINFUHR IN DIE UNION UND VERBRINGUNG INNERHALB DER UNION VON SPEZIFIZIERTEN FRÜCHTEN, DIE AUSSCHLIEßLICH FÜR DIE INDUSTRIELLE VERARBEITUNG VORGESEHEN SIND

Artikel 6

Einfuhr in die Union und Verbringung innerhalb der Union von spezifizierten Früchten, die ausschließlich für die industrielle Verarbeitung vorgesehen sind

Abweichend von Anhang VII Nummer 60 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 dürfen die spezifizierten Früchte mit Ursprung in Argentinien, Brasilien, Südafrika, Uruguay oder Simbabwe, die ausschließlich für die industrielle Verarbeitung vorgesehen sind, nur gemäß den Artikeln 6 bis 10 in das Gebiet der Union eingeführt und innerhalb dieses Gebiets verbracht, verarbeitet und gelagert werden, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die spezifizierten Früchte wurden in einem dieser Länder auf einer zugelassenen Produktionsfläche erzeugt, auf der zu einem geeigneten Zeitpunkt seit Beginn der letzten Vegetationsperiode gegen den spezifizierten Schädling wirksame Behandlungen und Anbaumethoden angewandt wurden, und ihre Anwendung wurde unter der amtlichen Aufsicht der nationalen Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Landes überprüft.
- b) Die spezifizierten Früchte wurden auf zugelassenen Produktionsflächen geerntet und wiesen bei einer während der Verpackung durchgeführten geeigneten Warenuntersuchung keine Symptome eines Befalls mit dem spezifizierten Schädling auf.

- c) Die spezifizierten Früchte werden von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das alle folgenden Elemente enthält:
 - i) die Anzahl der Packstücke jeder Produktionsfläche;
 - ii) die Identifikationsnummern der Behälter;
 - iii) die entsprechenden Rückverfolgbarkeitscodes der Produktionsflächen, die auf den Einzelpackungen angegeben sind, und in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ die folgenden Vermerke: „Die Sendung entspricht Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 der Kommission“ und „Früchte, die ausschließlich für die industrielle Verarbeitung vorgesehen sind“.
- d) Sie werden in Einzelpackungen in einem Behälter befördert.
- e) Jede Einzelpackung gemäß Buchstabe d ist mit einem Etikett versehen, auf dem Folgendes angegeben wird:
 - i) der Rückverfolgbarkeitscode der Produktionsfläche auf jeder Einzelpackung;
 - ii) das angegebene Nettogewicht der spezifizierten Früchte;
 - iii) der Vermerk: „Früchte, die ausschließlich für die industrielle Verarbeitung vorgesehen sind“.

Artikel 7

Verbringung der spezifizierten Früchte innerhalb der Union

- (1) Die spezifizierten Früchte dürfen nicht in einen anderen Mitgliedstaat als denjenigen verbracht werden, durch den sie in das Gebiet der Union eingeführt wurden, es sei denn, die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten bewilligen eine solche Verbringung.
- (2) Nach der Durchführung der Warenuntersuchungen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2017/625 werden die spezifizierten Früchte direkt und unverzüglich in die Verarbeitungsbetriebe gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder in ein Lager verbracht. Jegliche Verbringung der spezifizierten Früchte erfolgt unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich der Eingangsort befindet, und gegebenenfalls des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung stattfinden wird.

Artikel 8

Verarbeitung der spezifizierten Früchte

- (1) Die spezifizierten Früchte werden in Betrieben verarbeitet, die sich in einem Gebiet befinden, in dem keine Zitrusfrüchte erzeugt werden. Die Betriebe sind amtlich registriert und für diesen Zweck von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie sich befinden, zugelassen.
- (2) Abfälle und Nebenprodukte der spezifizierten Früchte werden im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verwendet oder vernichtet, in dem diese Früchte verarbeitet wurden, und zwar in einem Gebiet, in dem keine Zitrusfrüchte erzeugt werden.
- (3) Die Abfälle und Nebenprodukte werden durch tiefes Vergraben vernichtet oder nach einer Methode, die von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem die spezifizierten Früchte

verarbeitet wurden, zugelassen ist, und unter Aufsicht jener zuständigen Behörde verwendet, um jegliches Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings zu vermeiden.

(4) Der Verarbeiter führt Aufzeichnungen über die verarbeiteten spezifizierten Früchte und stellt diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats zur Verfügung, in dem die spezifizierten Früchte verarbeitet worden sind. Diese Aufzeichnungen umfassen die Nummern und besonderen Kennzeichen der Behälter, die Menge der eingeführten spezifizierten Früchte, die Menge der verwendeten oder vernichteten Abfälle und Nebenprodukte sowie detaillierte Informationen über ihre Verwendung oder Vernichtung.

Artikel 9

Lagerung der spezifizierten Früchte

(1) Wenn die spezifizierten Früchte nicht sofort verarbeitet werden, sind sie in einer Einrichtung zu lagern, die für diesen Zweck durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Einrichtung befindet, registriert und zugelassen ist.

(2) Die Partien der spezifizierten Früchte müssen weiterhin einzeln identifizierbar sein.

(3) Die spezifizierten Früchte müssen derart gelagert werden, dass jegliches Risiko einer Ausbreitung des spezifizierten Schädlings verhindert wird.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Meldungen

Bei der Meldung von Verstößen aufgrund des Auftretens des spezifizierten Schädlings auf den spezifizierten Früchten an das elektronische Meldesystem geben die Mitgliedstaaten den Rückverfolgbarkeitscode der jeweiligen Produktionsfläche gemäß Anhang I Nummer 10, Anhang II Nummer 8, Anhang III Nummer 10, Anhang IV Nummer 8 und Anhang V Nummer 9 an.



Artikel 11

Ende der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet am 31. März 2028.



Artikel 12

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. April 2022. Anhang II Nummer 9 Buchstabe d, Anhang IV Nummer 9 Buchstabe d und Anhang V Nummer 10 Buchstabe d gelten jedoch erst ab dem 1. April 2023.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Bedingungen für die Einfuhr spezifizierter Früchte mit Ursprung in Argentinien in das Gebiet der Union gemäß Artikel 3

1. Die spezifizierten Früchte wurden an Erzeugungsorten erzeugt, die aus einer oder mehreren Produktionsflächen bestehen, welche als einzelne und physisch voneinander getrennte Teile eines Erzeugungsortes ausgewiesen wurden, und sowohl der Erzeugungsort als auch die dazugehörigen Produktionsflächen wurden von der nationalen Pflanzenschutzorganisation Argentiniens für die Ausfuhr in die Union zugelassen.
2. Die zugelassenen Erzeugungsorte und dazugehörigen Produktionsflächen wurden von der nationalen Pflanzenschutzorganisation Argentiniens unter ihren jeweiligen Rückverfolgbarkeitscodes registriert.
3. Die spezifizierten Früchte wurden auf einer zugelassenen Produktionsfläche erzeugt, auf der seit Beginn der letzten Vegetationsperiode zu einem geeigneten Zeitpunkt gegen den spezifizierten Schädling wirksame Behandlungen und Anbaumethoden angewandt wurden, und ihre Anwendung wurde unter der amtlichen Aufsicht der nationalen Pflanzenschutzorganisation Argentiniens überprüft.
4. Die Überprüfung gemäß Nummer 3 wurde von Probenahmen begleitet, um die Anwendung von Behandlungen zu bestätigen, wenn diese Behandlungen in der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestehen, wobei bei der Probenahme die Verstöße berücksichtigt wurden, die während der vorangegangenen Vegetations- und Ausfuhrsaison festgestellt wurden, und zwar:
 - a) bei Inspektionen auf dem Feld oder in den Verpackungseinrichtungen vor der Ausfuhr oder
 - b) bei Kontrollen von Sendungen an den Grenzkontrollstellen in der Union.
5. Auf den zugelassenen Produktionsflächen wurden seit Beginn der letzten Vegetationsperiode amtliche Kontrollen durchgeführt, die aus Warenuntersuchungen und — bei Feststellung von Symptomen — einer Probenahme zur Untersuchung auf das Vorhandensein des spezifizierten Schädlings bestanden, und der spezifizierte Schädling wurde an den spezifizierten Früchten nicht nachgewiesen.
6. Es wurde eine Probe entnommen:
 - a) bei Eintreffen in den Verpackungseinrichtungen und vor der Verarbeitung: von 200-400 Früchten pro bei Eintreffen in der Verpackungseinrichtung festgelegter Partie spezifizierter Früchte;

- b) zwischen dem Eintreffen und der Verpackung in den Verpackungseinrichtungen: von mindestens 1 % pro während des Verpackungsvorgangs festgelegter Partie spezifizierter Früchte;
 - c) vor dem Verlassen der Verpackungseinrichtungen: mindestens 1 % pro nach dem Verpacken festgelegter Partie spezifizierter Früchte;
 - d) vor der Ausfuhr im Rahmen der letzten amtlichen Kontrolle zur Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses: mindestens 1 % pro zur Ausfuhr vorbereiteter Partie spezifizierter Früchte.
7. Alle unter Nummer 6 genannten spezifizierten Früchte wurden so weit wie möglich auf der Grundlage etwaiger Symptome des spezifizierten Schädlings beprobt, und alle unter Nummer 6 Buchstabe a genannten beprobten Früchte wurden anhand von visuellen Untersuchungen als frei von diesem Schädling befunden, während alle unter Nummer 6 Buchstaben b, c und d genannten beprobten Früchte, die Symptome des spezifizierten Schädlings aufwiesen, untersucht und als frei von diesem Schädling befunden wurden.
8. Die spezifizierten Früchte wurden in Verpackungen befördert, wobei jede Verpackung mit einem Etikett mit dem Rückverfolgbarkeitscode der Produktionsfläche, aus der sie stammen, versehen war.
9. Vor Beginn der Ausfuhrsaison für die spezifizierten Früchte hat die nationale Pflanzenschutzorganisation Argentiniens den betreffenden Unternehmern und der Kommission die Liste der Rückverfolgbarkeitscodes aller zugelassenen Produktionsflächen je Erzeugungsort übermittelt und die Kommission und die betreffenden Unternehmer unverzüglich über etwaige Aktualisierungen dieser Liste informiert.
10. Die spezifizierten Früchte werden von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, in dem das Datum der letzten Inspektion, die Anzahl der Packstücke jeder Produktionsfläche und die jeweiligen Rückverfolgbarkeitscodes angegeben sind sowie in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ der folgende Vermerk: „Die Sendung entspricht Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 der Kommission“.
11. Die spezifizierten Früchte wurden auf einer zugelassenen Produktionsfläche erzeugt:
- a) auf der der spezifizierte Schädling bei den amtlichen Kontrollen gemäß Nummer 5 nicht an den spezifizierten Früchten festgestellt wurde,
 - b) die der Ursprung der spezifizierten Früchte gemäß Nummer 6 ist, an denen der spezifizierte Schädling nicht festgestellt wurde,
 - c) die der Ursprung der Sendungen mit den spezifizierten Früchten ist, an denen der spezifizierte Schädling bei den amtlichen Kontrollen, die bei der Einfuhr in die Union während derselben Vegetations- und Ausfuhrsaison durchgeführt wurden, nicht festgestellt wurde, und

- d) die der Ursprung der spezifizierten Früchte ist, an denen der spezifizierte Schädling während der vorangegangenen Vegetations- und Ausfuhrsaison weder bei amtlichen Kontrollen in Argentinien noch bei Kontrollen von Sendungen, die in die Union eingeführt wurden, festgestellt wurde.
- 12. Stammen die spezifizierten Früchte von einer Produktionsfläche, die sich am selben Erzeugungsort befindet wie eine Produktionsfläche, auf der das Auftreten des spezifizierten Schädlings während derselben Vegetations- und Ausfuhrsaison anhand der Proben gemäß Nummer 6 oder während der Kontrollen von Sendungen bei der Einfuhr in die Union bestätigt wurde, so wurden diese spezifizierten Früchte erst ausgeführt, nachdem bestätigt wurde, dass diese Produktionsfläche frei von dem spezifizierten Schädling ist.

ANHANG II

Bedingungen für die Einfuhr spezifizierter Früchte mit Ursprung in Brasilien in das Gebiet der Union gemäß Artikel 3

1. Die spezifizierten Früchte wurden an einem Erzeugungsort erzeugt, der aus einer oder mehreren Produktionsflächen besteht, welche als einzelne und physisch voneinander getrennte Teile eines Erzeugungsortes ausgewiesen wurden, und sowohl der Erzeugungsort als auch die dazugehörigen Produktionsflächen wurden von der nationalen Pflanzenschutzorganisation Brasiliens offiziell für die Ausfuhr in die Union zugelassen.
2. Die zugelassenen Erzeugungsorte und dazugehörigen Produktionsflächen wurden von der nationalen Pflanzenschutzorganisation Brasiliens unter ihren jeweiligen Rückverfolgbarkeitscodes registriert.
3. Die spezifizierten Früchte wurden auf einer zugelassenen Produktionsfläche erzeugt, auf der seit Beginn der letzten Vegetationsperiode zu einem geeigneten Zeitpunkt gegen den spezifizierten Schädling wirksame Behandlungen und Anbaumethoden angewandt wurden, und ihre Anwendung wurde unter der amtlichen Aufsicht der nationalen Pflanzenschutzorganisation Brasiliens überprüft.
4. Auf den zugelassenen Produktionsflächen wurden seit Beginn der letzten Vegetationsperiode amtliche Kontrollen durchgeführt, die aus Warenuntersuchungen und — bei Feststellung von Symptomen — einer Probenahme zur Untersuchung auf das Vorhandensein des spezifizierten Schädlings bestanden, und der spezifizierte Schädling wurde bei den spezifizierten Früchten nicht nachgewiesen.
5. Es wurde eine Probe zwischen dem Eintreffen und der Verpackung in den Verpackungseinrichtungen von mindestens 600 Früchten jeder Art je Partie von 30 Tonnen oder eines Teils davon entnommen, wobei die Auswahl möglichst nach eventuellen Symptomen des spezifizierten Schädlings erfolgte, und alle beprobten Früchte mit Symptomen wurden untersucht und als frei von diesem Schädling befunden.

6. Die spezifizierten Früchte wurden in Verpackungen befördert, wobei jede Verpackung mit einem Etikett mit dem Rückverfolgbarkeitscode der Produktionsfläche, aus der sie stammen, versehen war.
7. Vor Beginn der Ausfuhrsaison für die spezifizierten Früchte hat die nationale Pflanzenschutzorganisation Brasiliens den betreffenden Unternehmern und der Kommission die Liste der Rückverfolgbarkeitscodes aller zugelassenen Produktionsflächen je Erzeugungsort übermittelt und die Kommission und die betreffenden Unternehmer unverzüglich über etwaige Aktualisierungen dieser Liste informiert.
8. Die spezifizierten Früchte werden von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, in dem das Datum der letzten Inspektion, die Anzahl der Packstücke jeder Produktionsfläche und die jeweiligen Rückverfolgbarkeitscodes angegeben sind sowie in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ der folgende Vermerk: „Die Sendung entspricht Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 der Kommission“.
9. Die spezifizierten Früchte wurden auf einer zugelassenen Produktionsfläche erzeugt:
 - a) auf der der spezifizierte Schädling bei den amtlichen Kontrollen gemäß Nummer 4 nicht an den spezifizierten Früchten festgestellt wurde,
 - b) die der Ursprung der spezifizierten Früchte gemäß Nummer 5 ist, an denen der spezifizierte Schädling nicht festgestellt wurde,
 - c) die der Ursprung der Sendungen mit den spezifizierten Früchten ist, an denen der spezifizierte Schädling bei den amtlichen Kontrollen, die bei der Einfuhr in die Union während derselben Vegetations- und Ausfuhrsaison durchgeführt wurden, nicht festgestellt wurde, und
 - d) die der Ursprung der spezifizierten Früchte ist, an denen der spezifizierte Schädling während der vorangegangenen Vegetations- und Ausfuhrsaison weder bei amtlichen Kontrollen in Brasilien noch bei Kontrollen von Sendungen, die in die Union eingeführt wurden, festgestellt wurde.

ANHANG III

Bedingungen für die Einfuhr spezifizierter Früchte mit Ursprung in Südafrika in das Gebiet der Union gemäß Artikel 3

1. Die spezifizierten Früchte wurden an einem Erzeugungsort erzeugt, der aus einer oder mehreren Produktionsflächen besteht, welche als einzelne und physisch voneinander getrennte Teile eines Erzeugungsortes ausgewiesen wurden, und sowohl der Erzeugungsort als auch die dazugehörigen Produktionsflächen wurden von der nationalen Pflanzenschutzorganisation Südafrikas für die Ausfuhr in die Union zugelassen.
2. Die zugelassenen Erzeugungsorte und dazugehörigen Produktionsflächen wurden von der nationalen Pflanzenschutzorganisation Südafrikas unter ihren jeweiligen

Rückverfolgbarkeitscodes registriert.

3. Die spezifizierten Früchte wurden auf einer zugelassenen Produktionsfläche erzeugt, auf der seit Beginn der letzten Vegetationsperiode zu einem geeigneten Zeitpunkt gegen den spezifizierten Schädling wirksame Behandlungen und Anbaumethoden angewandt wurden, und ihre Anwendung wurde unter der amtlichen Aufsicht der nationalen Pflanzenschutzorganisation Südafrikas überprüft.
4. Auf den zugelassenen Produktionsflächen wurden seit Beginn der letzten Vegetationsperiode amtliche Kontrollen und im Zweifelsfall Untersuchungen durch Kontrolleure durchgeführt, die von der nationalen Pflanzenschutzorganisation für den Nachweis des spezifizierten Schädlings akkreditiert sind, und der spezifizierte Schädling wurde auf den spezifizierten Früchten nicht nachgewiesen.
5. Es wurde eine Probe entnommen:
 - a) bei Eintreffen in den Verpackungseinrichtungen und vor der Verarbeitung: von 200-400 Früchten pro Partie spezifizierter Früchte;
 - b) zwischen dem Eintreffen und der Verpackung in den Verpackungseinrichtungen: von mindestens 1 % der spezifizierten Früchte;
 - c) vor dem Verlassen der Verpackungseinrichtung im Rahmen der letzten amtlichen Kontrolle zur Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses: von mindestens 2 % der spezifizierten Früchte.
6. Alle unter Nummer 5 genannten spezifizierten Früchte wurden anhand von Kontrollen durch akkreditierte Kontrolleure und bei Zweifeln bezüglich des Vorhandenseins des spezifizierten Schädlings durch Untersuchungen als frei von dem spezifizierten Schädling befunden.
7. Bei *Citrus sinensis* (L.) Osbeck „Valencia“ wurde zusätzlich zu den Proben gemäß den Nummern 5 und 6 eine repräsentative Stichprobe je Partie von 30 Tonnen oder eines Teils davon auf eine latente Infektion untersucht und als frei von dem spezifizierten Schädling befunden.
8. Die spezifizierten Früchte wurden in Verpackungen befördert, wobei jede Verpackung mit einem Etikett mit dem Rückverfolgbarkeitscode der Produktionsfläche, aus der sie stammen, versehen war.
9. Vor Beginn der Ausfuhrsaison für die spezifizierten Früchte hat die nationale Pflanzenschutzorganisation Südafrikas den betreffenden Unternehmern und der Kommission die Liste der Rückverfolgbarkeitscodes aller zugelassenen Produktionsflächen je Erzeugungsort übermittelt und die Kommission und die betreffenden Unternehmer unverzüglich über etwaige Aktualisierungen dieser Liste informiert.
10. Die spezifizierten Früchte werden von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, in dem das Datum der letzten Inspektion, die Anzahl der Packstücke jeder Produktionsfläche und die jeweiligen Rückverfolgbarkeitscodes angegeben sind sowie in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ der folgende Vermerk: „Die Sendung entspricht Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 der Kommission“.

11. Die spezifizierten Früchte wurden auf einer zugelassenen Produktionsfläche erzeugt:
 - a) auf der der spezifizierte Schädling bei den amtlichen Kontrollen gemäß Nummer 4 nicht an den spezifizierten Früchten festgestellt wurde,
 - b) die der Ursprung der spezifizierten Früchte gemäß Nummer 5 ist, an denen der spezifizierte Schädling nicht festgestellt wurde,
 - c) die der Ursprung der Sendungen mit den spezifizierten Früchten ist, an denen der spezifizierte Schädling bei den amtlichen Kontrollen, die bei der Einfuhr in die Union während derselben Vegetations- und Ausfuhrsaison durchgeführt wurden, nicht festgestellt wurde, und
 - d) die der Ursprung der spezifizierten Früchte ist, an denen der spezifizierte Schädling während der vorangegangenen Vegetations- und Ausfuhrsaison weder bei amtlichen Kontrollen in Südafrika noch bei Kontrollen von Sendungen, die in die Union eingeführt wurden, festgestellt wurde.

ANHANG IV

Bedingungen für die Einfuhr spezifizierter Früchte mit Ursprung in Uruguay in das Gebiet der Union gemäß Artikel 3

1. Die spezifizierten Früchte wurden an einem Erzeugungsort erzeugt, der aus einer oder mehreren Produktionsflächen besteht, welche als einzelne und physisch voneinander getrennte Teile eines Erzeugungsortes ausgewiesen wurden, und sowohl der Erzeugungsort als auch die dazugehörigen Produktionsflächen wurden von der nationalen Pflanzenschutzorganisation Uruguays für die Ausfuhr in die Union zugelassen.
2. Die zugelassenen Erzeugungsorte und dazugehörigen Produktionsflächen wurden von der nationalen Pflanzenschutzorganisation Uruguays unter ihren jeweiligen Rückverfolgbarkeitscodes registriert.
3. Die spezifizierten Früchte wurden auf einer zugelassenen Produktionsfläche erzeugt, auf der seit Beginn der letzten Vegetationsperiode zu einem geeigneten Zeitpunkt gegen den spezifizierten Schädling wirksame Behandlungen und Anbaumethoden angewandt wurden, und ihre Anwendung wurde unter der amtlichen Aufsicht der nationalen Pflanzenschutzorganisation Uruguays überprüft.
4. Auf den zugelassenen Produktionsflächen wurden seit Beginn der letzten Vegetationsperiode amtliche Kontrollen durchgeführt, die aus Warenuntersuchungen und — bei Feststellung von Symptomen — einer Probenahme zur Untersuchung auf das Vorhandensein des spezifizierten Schädlings bestanden, und der spezifizierte Schädling wurde auf den spezifizierten Früchten nicht nachgewiesen.
5. Es wurde eine Probe zwischen dem Eintreffen und der Verpackung in den Verpackungseinrichtungen von mindestens 600 Früchten jeder Art je Partie von 30 Tonnen oder eines Teils davon entnommen, wobei die Auswahl möglichst nach eventuellen

Symptomen des spezifizierten Schädling erfolgte, und alle beprobten Früchte mit Symptomen wurden untersucht und als frei von diesem Schädling befunden.

6. Die spezifizierten Früchte wurden in Verpackungen befördert, wobei jede Verpackung mit einem Etikett mit dem Rückverfolgbarkeitscode der Produktionsfläche, aus der sie stammen, versehen war.
7. Vor Beginn der Ausfuhrsaison für die spezifizierten Früchte hat die nationale Pflanzenschutzorganisation Uruguays den betreffenden Unternehmern und der Kommission die Liste der Rückverfolgbarkeitscodes aller zugelassenen Produktionsflächen je Erzeugungsort übermittelt und die Kommission und die betreffenden Unternehmer unverzüglich über etwaige Aktualisierungen dieser Liste informiert.
8. Die spezifizierten Früchte werden von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, in dem das Datum der letzten Inspektion, die Anzahl der Packstücke jeder Produktionsfläche und die jeweiligen Rückverfolgbarkeitscodes angegeben sind sowie in der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ der folgende Vermerk: „Die Sendung entspricht Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 der Kommission“.
9. Die spezifizierten Früchte wurden auf einer zugelassenen Produktionsfläche erzeugt:
 - a) auf der der spezifizierte Schädling bei den amtlichen Kontrollen gemäß Nummer 4 nicht an den spezifizierten Früchten festgestellt wurde,
 - b) die der Ursprung der spezifizierten Früchte gemäß Nummer 5 ist, an denen der spezifizierte Schädling nicht festgestellt wurde,
 - c) die der Ursprung der Sendungen mit den spezifizierten Früchten ist, an denen der spezifizierte Schädling bei den amtlichen Kontrollen, die bei der Einfuhr in die Union während derselben Vegetations- und Ausfuhrsaison durchgeführt wurden, nicht festgestellt wurde, und
 - d) die der Ursprung der spezifizierten Früchte ist, an denen der spezifizierte Schädling während der vorangegangenen Vegetations- und Ausfuhrsaison weder bei amtlichen Kontrollen in Uruguay noch bei Kontrollen von Sendungen, die in die Union eingeführt wurden, festgestellt wurde.

ANHANG V

Bedingungen für die Einfuhr spezifizierter Früchte mit Ursprung in Simbabwe in das Gebiet der Union gemäß Artikel 3

1. Die spezifizierten Früchte wurden an einem Erzeugungsort erzeugt, der aus einer oder mehreren Produktionsflächen besteht, welche als einzelne und physisch voneinander getrennte Teile eines Erzeugungsortes ausgewiesen wurden, und sowohl der Erzeugungsort als auch die dazugehörigen Produktionsflächen wurden von der nationalen Pflanzenschutzorganisation Simbawes für die Ausfuhr in die Union zugelassen.

2. Die zugelassenen Erzeugungsorte und dazugehörigen Produktionsflächen wurden von der nationalen Pflanzenschutzorganisation Simbabwes unter ihren jeweiligen Rückverfolgbarkeitscodes registriert.
3. Die spezifizierten Früchte wurden auf einer zugelassenen Produktionsfläche erzeugt, auf der seit Beginn der letzten Vegetationsperiode zu einem geeigneten Zeitpunkt gegen den spezifizierten Schädling wirksame Behandlungen und Anbaumethoden angewandt wurden, und ihre Anwendung wurde unter der amtlichen Aufsicht der nationalen Pflanzenschutzorganisation Simbabwes überprüft.
4. Auf den zugelassenen Produktionsflächen wurden seit Beginn der letzten Vegetationsperiode amtliche Kontrollen durchgeführt, die aus Warenuntersuchungen und — bei Feststellung von Symptomen — einer Probenahme zur Untersuchung auf das Vorhandensein des spezifizierten Schädlings bestanden, und der spezifizierte Schädling wurde bei den spezifizierten Früchten nicht nachgewiesen.
5. Es wurde eine Probe entnommen:
 - a) bei Eintreffen in den Verpackungseinrichtungen und vor der Verarbeitung: von 200-400 Früchten pro Partie spezifizierter Früchte;
 - b) zwischen dem Eintreffen und der Verpackung in den Verpackungseinrichtungen: von mindestens 1 % der spezifizierten Früchte;
 - c) vor dem Verlassen der Verpackungseinrichtungen: von mindestens 1 % der spezifizierten Früchte;
 - d) vor der Ausfuhr im Rahmen der letzten amtlichen Kontrolle zur Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses: von mindestens 1 % der zur Ausfuhr vorbereiteten spezifizierten Früchte.
6. Alle unter Nummer 5 genannten spezifizierten Früchte wurden so weit wie möglich auf der Grundlage etwaiger Symptome des spezifizierten Schädlings beprobt, und alle unter Nummer 5 Buchstabe a genannten beprobten Früchte wurden anhand von visuellen Untersuchungen als frei von diesem Schädling befunden, während alle unter Nummer 5 Buchstaben b, c und d genannten beprobten Früchte, die Symptome des spezifizierten Schädlings aufwiesen, untersucht und als frei von diesem Schädling befunden wurden.
7. Die spezifizierten Früchte wurden in Verpackungen befördert, wobei jede Verpackung mit einem Etikett mit dem Rückverfolgbarkeitscode der Produktionsfläche, aus der sie stammen, versehen war.
8. Vor Beginn der Ausfuhrsaison für die spezifizierten Früchte hat die nationale Pflanzenschutzorganisation Simbabwes den betreffenden Unternehmern und der Kommission die Liste der Rückverfolgbarkeitscodes aller zugelassenen Produktionsflächen je Erzeugungsort übermittelt und die Kommission und die betreffenden Unternehmer unverzüglich über etwaige Aktualisierungen dieser Liste informiert.
9. Die spezifizierten Früchte werden von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, in dem das Datum der letzten Inspektion, die Anzahl der Packstücke jeder Produktionsfläche und die jeweiligen Rückverfolgbarkeitscodes angegeben sind sowie in

der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ der folgende Vermerk: „Die Sendung entspricht Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2022/632 der Kommission“.

10. Die spezifizierten Früchte wurden auf einer zugelassenen Produktionsfläche erzeugt:
 - a) auf der der spezifizierte Schädling bei den amtlichen Kontrollen gemäß Nummer 4 nicht an den spezifizierten Früchten festgestellt wurde,
 - b) die der Ursprung der spezifizierten Früchte gemäß Nummer 5 ist, an denen der spezifizierte Schädling nicht festgestellt wurde,
 - c) die der Ursprung der Sendungen mit den spezifizierten Früchten ist, an denen der spezifizierte Schädling bei den amtlichen Kontrollen, die bei der Einfuhr in die Union während derselben Vegetations- und Ausfuhrsaison durchgeführt wurden, nicht festgestellt wurde, und
 - d) die der Ursprung der spezifizierten Früchte ist, an denen der spezifizierte Schädling während der vorangegangenen Vegetations- und Ausfuhrsaison weder bei amtlichen Kontrollen in Simbabwe noch bei Kontrollen von Sendungen, die in die Union eingeführt wurden, festgestellt wurde.